

Ehrenordnung des Hegau-Bodensee-Turngau 2024

§ 1 Ehrungen

Der Hegau-Bodensee-Turngau e.V. (HBTG) würdigt verdienstvolle ehrenamtliche Mitarbeiter des Turngaus und der Vereine als Dank und Anerkennung für den bisherigen Einsatz und Ansporn für künftige Tätigkeiten durch Ehrungen. Die Ehrenordnung ist Grundlage für die Verleihung der Ehrungen.

§ 2 Verleihungsgrundsätze

Der HBTG verleiht die Ehrennadel in Silber bzw. Gold für Verdienste um den Verein oder den Turngau. Ehrungen des Badischen Turner-Bundes sowie des Deutschen Turner Bundes sind gemäß deren Ehrungsordnung zu stellen. Der HBTG überprüft diese und reicht sie entsprechend an den zuständigen Ehrungsausschuß des BTB weiter. Die ausführliche Ehrungsordnung und die Antragsformulare des BTB und des DTB können auf deren [Homepage](#) eingesehen werden.

§ 2.1 Ehrungsvoraussetzungen auf Turngauebene

Die jeweiligen Ehrungen gem. Pkt. 2.2 dieser Ehrenordnung kann an Mitglieder von Vereinen des HBTG verliehen werden, die im Allgemeinen, in verdienstvoller Vereins- oder Turngautätigkeit das Deutsche Turnen gefördert haben.

Es können folgende Personen geehrt werden:

- Turngau: Mitglieder des Vorstandes / Turnrat
- Vereine: Mitglieder der Vorstandschaften (Vorsitzende und deren Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer, Jugendleiter, Übungsleiter und andere besonders verdiente Vereinsmitarbeiter).
- Personen des öffentlichen Lebens, an deren Ehrung ein besonderes Interesse besteht.

Die Reihenfolge der Ehrungen muss eingehalten werden. Es wird zusätzlich nach Tätigkeit nur im Verein oder auch im Turngau unterschieden.

§ 2.2 Ehrungsstufen

Unter Einbeziehung der aktuellen Ehrenordnung des BTB und des DTB ergeben sich folgende, jeweils aufeinander aufbauende Ehrungsmöglichkeiten:

Mitarbeit auf Vereinsebene

Ehrennadel in Silber des HBTG	10 Jahre
Ehrennadel in Gold des HBTG	15 Jahre
Ehrennadel in Bronze des DTB	20 Jahre
Goldene Verdienstplakette des BTB	25 Jahre

§ 4 Jubiläumsvereine

Die Vereine sind die Grundlage der Tätigkeit des Hegau-Bodensee-Turngaus. Der Verband würdigt die langjährige und verdienstvolle Arbeit der Vereine mit einer Jubiläumszuwendung. Diese Zuwendung wird im Rahmen einer Festveranstaltung des Vereins oder im Rahmen der Hauptversammlung des HBTG persönlich übergeben. Die Zuwendung kann nur der Verein erhalten, nicht eine Abteilung.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der gültigen Kostenordnung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Auszeichnung des HBTG für langjährige, außergewöhnliche und verdienstvolle Mitarbeit in führender Position im Turngau verliehen. Mit der Verleihung kann dem Geehrten ein besonderer Titel, (z.B. Ehrenvorsitzender), zugesprochen werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

§ 6 Bearbeitungsgebühr

Die Gebühr für die Ehrennadeln wird in der gültigen Kostenordnung des HBTG festgelegt. Die Gebühr ist spätestens mit Einreichung des Antrages auf das Konto des HBTG zu überweisen.

§ 7 Sportlerehrungen

Die Sportlerehrung kann aktiven Sportlern des Turngaus oder der Mitgliedsvereine des HBTG zu teil werden, die in einer vom DTB vertretenen Sportart herausragende Leistungen erzielt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des HBTG.

Die Sportlerehrung erfolgt in einer würdigen Veranstaltung.

Die Vorschläge für die zu ehrenden Sportler müssen über die Vereine an die jeweiligen Fachgebiete erfolgen.

Der Vorstand des HBTG entscheidet über jeden Antrag. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragssteller mitgeteilt. Ein Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidungsgründe besteht nicht.

Es sind Ehrungen möglich für:

- 1. – 3. Platz Landesturnfest
- 1. – 3. Platz Badische Meisterschaften
- 1. – 3. Platz Badische Bestenwettkämpfe
- 1. – 3. Platz Baden-Württembergische Meisterschaften
- 1. – 3. Platz Regionalen Meisterschaften,
an denen mindesten 3-TN am Start waren
- 1. – 6. Platz Deutsche Meisterschaften
- 1. – 6. Platz Deutsches Turnfest
- 1. – 3. Platz DTL-Turnliga
- Sonderregelung im Einzelfall

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Hauptversammlung 2024 genehmigt und tritt rückwirkend am 1.1.2024 in Kraft

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit der Texte wird auf die „/-in und /-innen“ verzichtet. Damit ist keinesfalls eine Abwertung oder Ausgrenzung verbunden.